



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per PZU

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG
Graf-Zeppelin-Str. 69

33181 Bad Wünnenberg

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.03.20**

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Gottlob

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

📠 05251 308-6699

✉ gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41887-25-600**

Datum: 18.03.2026

Vorhaben **Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchten – Etteln**

Antragsteller Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg

Grundstück Borchten - Etteln, Feldflur

Gemarkung Etteln

Flur 13

Flurstück 14

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**Für die Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs
Enercon E- 175 EP5 in Borchten - Etteln**

I. TENOR

Auf den Antrag der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG vom 30.09.2025, hier eingegangen am 01.10.2025, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn
zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

für die Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchten - Etteln erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E- 175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchten - Etteln.

Standort der Windenergieanlage:

Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
Borchten	Etteln	13	14	32.486.784 / 5.720.550

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
	OM-NR-08-0	22:00 bis 06:00 Uhr
	2.000 kW	

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW, sowie die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW mit ein.

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Vorbescheides vom 25.09.2025 unter dem Aktenzeichen 40226-25-600 ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-175 EP5
Nennleistung	6.000 kW
Rotordurchmesser	175 m
Nabenhöhe	162 m
Gesamthöhe	249,5 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die antragsgegenständliche Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die geplante Windenergieanlage

485.000,00 €

(vierhundertfünfundachtzigtausend Euro)

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für die o.g. Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung von 485.000,00 € zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 485.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlagen entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

Standssicherheit

2. Die Standssicherheit der beantragten Windenergieanlage ist durch eine Typenprüfung, eine EG-Konformitätsbescheinigung oder eine Einzelstatik nachzuweisen. Der Standssicherheitsnachweis ist spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Nachweis muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zudem zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

Baugrundgutachten

3. Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Ersatzgeldzahlung

4. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **90.645,00 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20104**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Fachunternehmererklärung Fledermausabschaltung

5. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Stellungnahme Immissionsschutz - Schallimmissionen

4. Allgemeine Auflage

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

5. Schallleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCH-2025-054 vom 26.03.2025 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben für den Betriebsmodus OM-NR-08-0 aus Dokument Enercon D02772024/5.0-de vom 12.11.2024 und den dort aufgeführten Oktav-Schallleistungspegeln für den WEA-Typ Enercon E-175 EP5 E1 mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA ENERCON E-175 EP5 E1 / 2.000 kW											
Betriebsmodus OM-NR-08-0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	79,5	85,1	91,0	94,0	94,1	89,9	80,8	64,6	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	81,2	86,8	92,7	95,7	95,8	91,6	82,5	66,3			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	81,6	87,2	93,1	96,1	96,2	92,0	82,9	66,7			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6. Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v. g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis

für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCH-2025-054 vom 26.03.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCH-2025-054 vom 26.03.2025 ermittelten und in Tabelle 9.1 der Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb zu überprüfen.

7. Übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebs

Bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel nach Herstellerangabe um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Hinweis:

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

8. Abnahmemessung

Für die mit diesem Bescheid zugelassene WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den v. g. Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

9. Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die v. g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCH-2025-054 vom 26.03.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Tabelle 9.2 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung - Schattenwurf der Windenergieanlage

Die beantragte Anlage darf bezüglich des von Ihr hervorgerufenen Schattenwurfs nur unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen betrieben werden:

10. Die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2025-047 vom 26.03.2025 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

- IO 1 Sehrtweg 6, Borchlen
- IO 2 Sehrtweg 1, Borchlen
- IO 3 Sehrtweg 4, 4a, Borchlen
- IO 4 Sehrtweg 4, Borchlen
- IO 5 Sehrtweg 4a, Borchlen
- IO 6 Sehrtweg 2, Borchlen

in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 Min./d (worst case) aus. Die beantragte Anlage ist mit einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den v. g. Immissionspunkten kein zusätzlicher durch die beantragte Anlage hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

11. Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
12. Durch die Abschalteneinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurf-dauer von 30 Min/d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windkraftanlagen nicht überschreitet. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteneinheit für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht

zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn vorzulegen.

13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Ziffer 10 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
14. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht

15. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen.
16. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
17. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
18. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a. Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b. Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c. Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik.
 - d. Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.

- e. Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Erkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f. Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g. Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
19. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
20. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
21. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
22. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
23. *Standsicherheit*
- Bis spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018 ein Prüfbericht eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen.
Aus diesem Prüfbericht muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden.
Der Sachverständige hat in diesem Prüfbericht zu erklären, dass die genannten Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben konform sind.
24. Die Bauausführung ist durch eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
- Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass alle Nebenbestimmungen des Bescheids eingehalten wurden (Auflagenvollzug).
- Die Überwachung umfasst insbesondere:
- Eine Abnahmeprüfung der Fundamentbewehrung vor dem Betonieren durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit.
 - Eine rechtzeitige Terminabstimmung der Bewehrungsabnahme mit dem Prüfenieur vor Beginn der Arbeiten.

- Die Vorhaltung der erforderlichen statischen Unterlagen an der Baustelle.
- Die Vorlage der Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme bei der Fertigabnahme.

Eiswurf / Eisfall

25. Das Gutachten: *Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON Kennlinienverfahren und externe Eissensoren – Zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren mit der Bericht-Nr. 811 7247 373 D Rev. 2 (8111 881 239 Rev. 7 (09.12.2021), erstellt am 28.02.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.*

Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen, und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

26. Das Gutachten zum *Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen im Windpark Etteln 5 mit der Bericht-Nr. I17-EW-2025-017, erstellt am 14.02.2025 (standortspezifische Risikoanalyse)* ist Bestandteil der Genehmigung.

Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

27. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.

Der Anlagenbetreiber hat dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.

28. Die Windenergieanlage ist mit dem beantragten Eiserkennungssystem auszustatten, das gemäß dem eingereichten Gutachten zur Eiserkennung als geeignet bestätigt wurde und dem Stand der Technik entspricht.

Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind vor Inbetriebnahme durch den Hersteller der Windenergieanlage nachzuweisen.

Das System muss dabei dauerhaft so eingestellt sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

Ein Sachverständiger hat zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem gemäß den Vorgaben des eingereichten Gutachtens installiert und eingestellt wurde, die Detektionszeit, Schwellwerte und Parameter entsprechend der Gutachtenvorgaben korrekt konfiguriert sind und dass das System sicherheitstechnisch einwandfrei funktioniert.

29. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten

Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

30. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.
Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Brandschutz

31. Das Brandschutzkonzept *Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer WEA des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162m Nabenhöhe in NRW mit der Referenznummer E-175EP5/162/HT/NRW, erstellt am 08.09.2023*, ist Bestandteil der Baugenehmigung.
Alle darin festgelegten brandschutztechnischen Auflagen, Anforderungen, Hinweise und Maßnahmen sind ordnungsgemäß umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
32. Zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage ist diese mit der von der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn festgelegten Kennzeichnung für Rettungspunkte zu versehen.
Einzelheiten sind mit der zuständigen Stelle für Datenversorgung „LtS-Datenversorgung@kreis-paderborn.de“ der Leitstelle abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018).
33. Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe DIN A3 ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist außen am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem folgt der offiziellen Systematik der Rettungspunkte beziehungsweise Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Objektnummer nach dem Schema PB_XXXX, den Hinweis Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe Sie befinden sich in Ort/Ortsteil. Die entsprechenden Objektnummern sind in das Einsatzleitsystem der Leitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Objektnummer sowie das Muster des Schildes sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in Abstimmung mit den Feuerwehrplänen festzulegen.
34. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.
35. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie

über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

36. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 431-25“ vorzulegen.**
37. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in der jeweils gültigen Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
38. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
39. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
40. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

41. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) Außen beginnend mit 6 Meter orange – 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
 - b) Außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

42. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
43. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

44. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot ES.
45. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
46. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
47. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
48. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
49. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
50. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

51. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Errichtung einer BNK.
52. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 431-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gem. Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

53. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
54. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.
55. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
56. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
57. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

58. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0431 Nr. 431-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wegeleiten zu können,
2. Der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - a) DFS- Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

59. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12820** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

60. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
61. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
62. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen aus dem Bodenschutz-, Wasserwirtschafts- und Kreislaufwirtschaftsrecht

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

63. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
64. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
65. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
66. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen aus dem Wasserwirtschaftsrecht

67. Bei den regelmäßigen Wartungen der Windenergieanlage sind die Sicherheitseinrichtungen gegen den Austritt von wassergefährdenden Stoffen einer Kontrolle zu unterziehen. Etwaige festgestellte Mängel im Rahmen der Kontrolle sind umgehend zu beheben. Das Ergebnis der Kontrolle sowie die Beseitigung von Mängeln sind zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
68. Ist auf der Baustelle die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen erforderlich, dürfen nur mobile Tankanlagen verwendet werden, für die ein bauordnungsrechtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung - abZ), oder welche eine Zulassung nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften aufweisen.
69. Für die Betankungsvorgänge sind Ölbindemittel und/oder mobile Auffangwannen vorzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

70. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden:

<https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>

Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
- Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
- Darlegung der Wege der externen Entsorgung
- Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
- Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
- Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird

71. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

72. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

73. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

74. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

Auflagen aus Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenregelung

75. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.08. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

76. Im Umkreis von 138 m (vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten. Auf Kurzrasenvegetation und Brachen ist in jedem Fall zu verzichten.

Erntebedingte Betriebszeiteinschränkung

77. Die Windenergieanlage ist bei Grünlandmahd, Ernte, Pflügen oder pflugloser Bodenbearbeitung zwischen 1. August und 30. September auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage gelegen sind abzuschalten. Dies betrifft die in der nachfolgenden Tabelle benannten Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Etteln	13	9, 10, 12, 14, 15, 19, 74
	3	60

78. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
79. Zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung sind entweder die hierzu notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der v.g. Flurstücke zu treffen oder ist die WEA mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die v. g. Ereignisse im relevanten Umfeld der WEA zuverlässig detektiert und die WEA automatisch abschaltet. Die Funktionsfähigkeit des Detektionssystems ist durch Vorlage einer Fachunternehmerbescheinigung bei der unteren Naturschutzbehörde bis zur Inbetriebnahme der WEA nachzuweisen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

80. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres sind die Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Erfassung der Betriebs- und Abschaltzeiten

81. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Auflage der Gemeinde Borchon

82. Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben gem. § 13 BauO NRW von Kampfmitteln gefährdet ist. Deshalb ist vor Baubeginn durch den Bauherren eine Kampfmittelauswertung für den Standort, den Leitungsverlauf sowie für die Transportwege durchzuführen. Die Auswertung ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Borchon zu beantragen.

Auflagen der Gemeinde Borchon als untere Denkmalschutzbehörde

83. Im Rahmen einer archäologischen Sachstandsermittlung ist zur Überprüfung des Verdachtes auf ein Bodendenkmal im Plangebiet ein bauvorgreifender Abzug des Oberbodens bis zum ersten archäologischen Planum in den Bereichen geplanter Bodeneingriffe durch eine archäologische Fachfirma durchzuführen.

Hinweis:

Die archäologische Fachfirma hat im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß 15 Abs. DSchG NRW einzuholen.

84. Für den Bodenabtrag ist ein (Ketten-) Bagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. Nach der Sachstandsermittlung auf den betroffenen Flächen wird das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentiert und, sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein, die Fläche(n) im Anschluss fachgerecht ausgegraben. Einmal geöffnete Flächen dürfen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden.

Hinweis:

Bei der Bauablaufplanung ist zu berücksichtigen, dass es durch die ggf. erforderliche Dokumentation der durch die Maßnahmen in Ihrem Bestand ggf. gefährdeten Bodendenkmäler zu Bauverzögerungen kommen kann.

85. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§ 16 DSchG NRW)

Hinweis:

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, mindestens zwei Wochen im Voraus anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 03.02.2025 beantragte die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG den Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchten-Etteln hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, Raumordnungsrechts im Hinblick auf den aktuellen Regionalplanentwurf der BR Detmold und der Standorteignung in Bezug auf die effektive Turbulenzintensität.

Mit Vorbescheid vom 25.09.2026 wurde diesem Antrag unter Festsetzung von Nebenbestimmungen statt gegeben.

Mit Antrag vom 30.09.2025, hier eingegangen am 01.10.2025, hat die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.000 kW in Borchten- Etteln beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde zusammen mit den Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vor der Antragstellerin eingereicht.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen wurden am 29.10.2025 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 30.10.2025 bis einschließlich 01.12.2025 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Borchten zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis

einschließlich 02.01.2026) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch beim Kreis Paderborn erhoben werden.

Während der Einwendungsfrist ist eine Einwendung eingegangen.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borchlen als Trägerin der Planungshoheit,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- der LWL Denkmalpflege, Münster,
- der LWL Archäologie, Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- die Vodafone GmbH als Richtfunkbetreiberin.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Die Gemeinde Borchlen hat ihr gemeindliches Einvernehmen mit Schreiben vom 03.12.2025 erteilt.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Mit Schreiben vom 03.12.2025 hat die Gemeinde Borcheln das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB zum o. g. Vorhaben der Energieplan Ost West GmbH & Co. KG erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche darf die geplante Windenergieanlage zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht Nr.: I17-SCH-2025-054 vom 26.03.2025 im Zusammenhang mit den Herstellerangaben für den Betriebsmodus OM-NR-08-0 aus Dokument Enercon D02772024/5.0-de vom 12.11.2024 und den dort aufgeführten Oktav-Schallleistungspegeln für den WEA-Typ Enercon E-175 EP5 E1 nur leistungsreduziert betrieben werden.

Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Durch die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2025-047 vom 26.03.2025 wird eine Vorbelastung an mehreren Immissionspunkten und damit eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungszeit von 30 h/a (worst case, astronomisch maximal möglich) festgestellt.

Aufgrund der Überschreitung der zulässigen Richtwerte, ist ein Schattenwurfmodul zu installieren.

Durch die Einhaltung der geforderten Auflagen in Verbindung mit dem Schattenwurfmodul kann eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Etteln innerhalb eines Windenergiebereiches ohne Beschleunigungswirkung gem. der 1. Änderung des Regionalplans.

a.) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) (Dominik und Janina Wloka GBR, 26.03.25). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf der der WEA 3.088,9 m² für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie 68.096,03 € für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Da keine Kompensationsflächen verfügbar sind, ist für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld beträgt im Kreis Paderborn derzeit 7,30 € je Quadratmeter Kompensationsbedarf. Folglich ist ein Ersatzgeld in Höhe von 22.548,97 € für den Eingriff in den Naturhaushalt zu zahlen.

b.) zum Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigung außerhalb planerisch gesicherter Flächen/ Gebiete“ (Fassung: 12.04.2025, 2. Änderung).

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen ist der im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegte artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage östlich der Ortschaft Etteln der Gemeinde Borcheln, Kreis Paderborn (Dominik und Janina Wloka GBR, 19.03.25). Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus der regelmäßigen Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V.

Innerhalb des Messtischblatts 4318, Quadrant 4 ist mit den WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Wiesenweihe zu rechnen.

Es wurden neun WEA-empfindliche Vogelarten im weiteren Umfeld erfasst (Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe, Wachtelkönig). Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Artbetrachtung

Innerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereiches des *Baumfalken* (2.000 m) befand sich in den Jahren 2015, 2019 und 2020 ein Brutbereich sowie in den Jahren 2018, 2021 ein Horst. Gemäß § 45 b) (4) BNatSchG liegt im erweiterten Prüfbereich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vor, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit liegen nicht vor.

Im Frühjahr 2018 stellte Herr Braun Rastplätze des *Kiebitzes* in über 1.300 m Entfernung zur WEA fest. Aufgrund der Entfernung ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

Korn-, Rohrweihe, Kranich, Schwarzstorch, Weißstorch und Wespenbussard wurden als sporadische Nahrungsgäste/ Überflieger eingestuft. Bei diesen Arten ist im Sinne der Regelfallvermutung davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko für diese Arten nicht als signifikant erhöht gelten kann.

Gem. der Messtischblattabfrage kommen die *Feldlerche*, das *Rebhuhn* und die *Wachtel* im Offenland des Vorhabengebietes vor. Sie könnten v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich der Bauplätze der Windenergieanlagen kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich

ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen im Bereich eines Schwerpunktorkommens des *Rotmilans*. Zwei Rotmilanbrutreviere befinden sich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches (1.200 m - 3.500 m). Der nächstgelegene Brutnachweis liegt ca. 1.400 m östlich der WEA im südöstlichsten Bereich des Nonnenbusches und ist seit 2010 bis 2024 nahezu jährlich genutzt.

Gemäß § 45 b) (4) BNatSchG liegt im erweiterten Prüfbereich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vor, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Der Gutachter nimmt aufgrund der Lage innerhalb des Rotmilan-Schwerpunktorkommens sowie der Raumnutzungsanalyse aus 2019 von dem Büro ecoda eine möglicherweise erhöhte Nutzung des Offenlandbereichs direkt südlich des Nonnenbuschs an. Die genannten Aspekte sind nicht ausreichend, um eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit zur Brutzeit zu begründen.

Neben den Brutplätzen sind die *Gemeinschaftsschlafplätze* der Rotmilane zu betrachten.

Der Umgang mit Schlafplätzen von WEA-empfindlichen Arten wird im Rahmen des § 45b BNatSchG nicht geregelt. Es erfolgt für die Schlafplätze die Konfliktbetrachtung nach dem aktualisierten Artenschutzleitfaden NRW, Modul A (2024). Demnach sind die Fallkonstellationen des § 45b Abs. 2 bis 4 BNatSchG auch bei der Prüfung von Ansammlungen von Vögeln (Brutkolonien, Schlafplätze) anzuwenden. Es gelten die Prüfbereiche des Anhang 2, Tabelle 2b des Leitfadens. Bzgl. der Schlafplätze des Rotmilans wird dort ein zentraler Prüfbereich von 1.200 m angegeben. Bei Vorkommen von nachbrutzeitlichen Schlafplätzen des Rotmilans innerhalb dieses zentralen Prüfbereiches um eine WEA bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Regelvermutung kann durch Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden.

Nach den vorliegenden Daten ist das Vorhabengebiet von Bedeutung für das herbstliche Schlafplatzgeschehen des Rotmilans. Aus dem Schlafplatz-Monitoring im Jahr 2014 und der Besenderung von Rotmilanen in den Jahren 2016 und 2017 durch die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne sowie aus der Schlafplatzzerfassung des Büros Mestermann in den Jahren 2022 und 2023 zeigt sich eine regelmäßige Schlafplatznutzung der Gehölzstrukturen südlich und östlich der geplanten WEA innerhalb des zentralen Prüfbereiches. Es handelt sich somit um traditionell genutzte Gemeinschaftsschlafplätze.

Daraus ergibt sich ein erhöhtes Tötungsrisiko zur Schlafplatzzeit insbesondere bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im anlagennahen Umfeld.

In den Jahren 2018 und 2019 befand sich ein *Schwarzmilan*-Brutrevier ca. 1.400 m nordöstlich der geplanten WEA im erweiterten Prüfbereich. Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit liegen nicht vor, sodass gemäß § 45 b) (4) BNatSchG kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vorliegt.

Ein Nachweis des *Uhus* aus dem Jahr 2011 liegt außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereiches. Es wurden keine Nachweise durch die Untersuchungen von Braun, ecoda, Schmal + Ratzbor erbracht. Gemäß § 45 b) (4) BNatSchG liegt im erweiterten Prüfbereich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vor, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Uhus in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit liegen nicht vor.

Ein rufender *Wachtelkönig* wurde von dem Büro ecoda am 14.06.2019 ca. 900 m entfernt zur WEA festgestellt und damit außerhalb des zentralen Prüfbereiches, sodass nicht von einer erheblichen Störung auszugehen ist.

Gem. des Fundortkatasters liegt ein Brutnachweis der *Wiesenweihe* aus dem Jahr 2022 mehr als 3.500 m entfernt. Die Art wird als Nahrungsgast eingestuft.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Stattdessen wird entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem optionalem Gondelmonitoring vorgeschlagen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen werden im Artenschutzfachbeitrag (Dominik und Janina Wloka GBR, 19.03.25) folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
- Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring

Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Der gutachterliche Vorschlag zur Bauzeitenregelung und Ökologischen Baubegleitung wurde – mit redaktionellen Anpassungen – übernommen. Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Der Gutachter schlägt für den Rotmilan eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen vor. Da gem. den obigen Ausführungen ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht zur Brutzeit jedoch zur Schlafplatzzeit besteht, wird die Abschaltung lediglich für die Schlafplatzzeit festgesetzt. Gem. Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG trägt die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist für den Rotmilan wirksam.

Die vorgesehene zunächst obligatorische, umfassende Fledermausabschaltung entspricht den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024).

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Der Standort und die zur Errichtung notwendige Infrastruktur der geplanten Windenergieanlage befinden sich in unmittelbarer Nähe zu dem eingetragenen Bodendenkmal „Hügel 23“ (DKZ 4318,0016: 023), welcher Bestandteil eines ausgedehnten, mehrheitlich bronzezeitlichen Grabhügelfeldes war.

Einige der bereits ausgegrabenen Grabhügel enthielten aufwendige und überregional bedeutende Bestattungen mit Holzeinfassungen und Totenhütten, welche bereits in erheblichem Maße zu unserem Verständnis des bronzezeitlichen Sakralwesens in Ostwestfalen beigetragen haben.

Im Umfeld der bisher ausgegrabenen und teilweise obertägig noch sichtbaren Grabanlagen ist mit weiteren bedingt durch die ackerbauliche Bewirtschaftung des Areals heute nicht mehr obertägig sichtbaren Grabanlagen zu rechnen. Zudem können im Umfeld jüngere Flachgräberfelder liegen, die auf die älteren Grabmonumente Bezug nehmen.

Der Standort liegt zudem leicht erhöht neben einem weiter westlich in die Altenau mündenden Quellbach. Auf einem derartigen siedlungsgünstigen Standort, ist zudem mit dem Vorkommen eines mit den Grabhügelfeldern in Verbindung stehenden Siedlungsplatzes zu rechnen.

Die im Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler.

Auch das LWL-Museum für Naturkunde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umsetzung des Bauvorhabens in diesem Bereich, da in unmittelbarer Nähe des Plangebietes keine ortsfesten paläontologischen Bodendenkmäler eingetragen sind.

Jedoch gibt es in direkter und näherer Umgebung Hinweise auf eine besondere Fossilführung (vermutete Bodendenkmäler). Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen.

Bei den Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Kreidezeit (Coniacium: Seeigel, Muscheln, Ammoniten, Schwämme, etc.) angetroffen werden können.

Die im Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler.

Wer ein Denkmal verändern, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen möchte, bedarf gem. 15 Abs. DSchG NRW einer Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, die ihre Entscheidungen gem. 24 Abs. 4 DSchG NRW im Benehmen mit dem Landschaftsverband trifft.

Der Erlaubnis bedarf gem. 15 Abs. 2 Satz 2 DSchG NRW auch, wer in der engeren Umgebung eines Bodendenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will oder andere Maßnahmen durchführen will, wenn sich dies auf die denkmalwerte Substanz oder das Erscheinungsbild des Bodendenkmals auswirken kann.

Unter Einhaltung der o.g. denkmalrechtlichen Nebenbestimmungen bestehen kein Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

Die Energieplan Ost West GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Etteln. Bei der geplanten Anlage handelt es sich um eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nabenhöhe von etwa 162 m. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt etwa 249,5 m.

Das Vorhaben i.S.d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst den vorliegenden Genehmigungsantrag Az. 41887-25-600: Antrag gem. § 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW in Borchon – Etteln.

Es wurden folgende naturschutzfachlichen Unterlagen vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Borchon östlich von Etteln (Dominik und Janina Wloka GBR, 26.03.25)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage östlich der Ortschaft Etteln der Gemeinde Borchon, Kreis Paderborn (Dominik und Janina Wloka GBR, 19.03.25)
- UVP-Bericht zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG der Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Etteln, Flur 13, Flurstück 14 östlich von Etteln, Kreis Paderborn (Dominik und Janina Wloka GBR, 26.03.25)

Der zur Beurteilung der Umweltauswirkungen vorgelegte UVP-Bericht, untersucht die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Die Untersuchungsräume wurden entsprechend der jeweiligen Schutzgüter differenziert festgelegt. Der Standort befindet sich in einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft östlich der Ortschaft Etteln. Das Umfeld ist durch Ackerflächen, landwirtschaftliche Wege sowie einzelne Gehölzstrukturen geprägt. Wohnnutzungen befinden sich in größerer Entfernung zum geplanten Anlagenstandort.

Die relevanten Umweltauswirkungen des Vorhabens ergeben sich insbesondere aus baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen. Während der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr, Lärm- und Staubemissionen sowie durch die Inanspruchnahme von Flächen für Fundament, Kranstellflächen und Zuwegungen kommen. Anlagenbedingt entstehen dauerhafte Flächenversiegelungen im Bereich des Fundaments und der dauerhaft erforderlichen Infrastruktur. Betriebsbedingt sind insbesondere Schallimmissionen, periodischer Schattenwurf sowie mögliche Kollisionsrisiken für Vögel und Fledermäuse zu berücksichtigen.

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch wurden insbesondere mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen, Schattenwurf sowie visuelle Veränderungen des Landschaftsbildes untersucht.

Lärm:

Die Windenergieanlage verursacht Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Daneben verursachen die Anlagen Infraschall.

Durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen besteht in dem Vorhabenbereich eine Vorbelastung durch Lärm.

Während der Bauphase kommt es zudem vorübergehend zu Lärm- und Staubentwicklung durch den Baustellenverkehr sowie durch Kräne und andere Baumaschinen.

Schattenwurf:

Die geplante Windenergieanlage verursacht Schattenwurf an relevanten Immissionspunkten, weshalb sie mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden soll, sodass Schattenwurf oberhalb der Richtwerte vermieden wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ist bei der Einhaltung eines Abstandes der zweifachen Gesamthöhe in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Neben den baubedingten allgemeinen Gefahren einer Baustelle besteht während des Betriebs die Gefahr des Eiswurfs/ Eisfalls durch die Anlage. Auch Havarien und Brände der Anlage sind möglich.

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr.

Erholungsfunktion:

Befestigte Wirtschaftswege im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen könnten als örtliche Fahrrad- und Wanderwege genutzt werden und somit eine Bedeutung für die wohnumfeldnahe Erholung haben.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Durch das Fundament der Windenergieanlage werden rund 780 m² Fläche vollversiegelt. Zusätzlich kommt es im Bereich der Zuwegung und Kranstellfläche zu einer dauerhaften

Teilversiegelung von rund 2.240 m² Fläche. Darüber hinaus kommt es zu einer zeitweisen Inanspruchnahme von 2.773 m² Fläche für Montage-, Lager- und Arbeitsflächen.

Betroffen sind ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und ein Grasweg. Gehölzfällungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass alle außerhalb der Standortgrundstücke erforderlichen Baumaßnahmen nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind und einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz bedürfen.

Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlage (FFH-Gebiete: 1.000 m, Vogelschutzgebiete: 3.500 m) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Sauertal“ erstreckt sich ca. 2.500 m östlich der geplanten Windenergieanlage. Weitere Naturschutzgebiete liegen in größerer Entfernung der WEA. Die Naturschutzgebiete sind von den Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen.

Es sind keine Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, Nationalparke oder Nationale Naturmonumente betroffen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse sind im Betrachtungsraum als WEA-empfindliche Vogelarten Baumfalke, Kiebitz, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe und Wachtelkönig sowie bodenbrütende Feldvogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und WEA-empfindliche Fledermausarten zu erwarten. Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung ist von den genannten Arten der Rotmilan maßgeblich durch die WEA betroffen und unterliegt einem signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko an dieser WEA zur Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens. Zudem kann eine Betroffenheit von bodenbrütenden Feldvögeln (Feldlerche) und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsraum der „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033).

Fast 50 % des vom Vorhaben betroffenen Raumes trägt nach dem LANUV für das Landschaftsbild sowie für die landschaftsbezogene Erholung eine mittlere Bedeutung, dem restlichen Anteil wird eine hohe und sehr hohe Wertigkeit zugeschrieben.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Büren der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Büren vom 01.11.1974. Aufgrund der Regelungen in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist eine naturschutzrechtliche Befreiung nicht erforderlich.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen der betroffenen Landschaftsbereiche durch Lärm- und Schadstoffbelastungen durch Baumaschinen und den Transport der Anlagenteile zum jeweiligen Anlagenstandort kommen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Landschaft können sich durch folgende Wirkungen des Vorhabens ergeben:

- Visuelle Wirkungen durch neue technische Elemente mit charakteristischer Erscheinung in der Landschaft (anlagenbedingt)
- Visuelle Wirkungen durch die Drehbewegung der Rotoren (betriebsbedingt)
- Wirkungen (Lärm, Schattenwurf) auf die landschaftsbezogene Erholung (anlagen- und betriebsbedingt)

Ebenso wie bei den baubedingten Auswirkungen werden durch den Rückbau Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten.

Nach Abschluss des Rückbaus sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild mehr feststellbar, da der Ausgangszustand wiederhergestellt ist.

Schutzgüter Fläche und Boden

Für das Schutzgut Boden ergeben sich Auswirkungen insbesondere durch die dauerhafte Flächenversiegelung im Bereich des Fundaments sowie durch mögliche Bodenverdichtungen während der Bauphase. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist jedoch räumlich begrenzt.

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Schutzgut Wasser

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wurden mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser im vorgelegten UVP-Bericht untersucht. Der Standort befindet sich außerhalb sensibler Wasserschutzgebiete. Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, da das Niederschlagswasser im Randbereich vollständig versickern kann.

Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die emittierten Schadstoffe der landwirtschaftlichen Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich.

Schutzgüter Klima und Luft

Das Klima an den Vorhabenstandorten wird durch die Lage im ozeanisch-kontinentalen Übergangsbereich Mitteleuropas geprägt. Es zeichnet sich durch relativ gleich verteilte und regelmäßige Niederschläge und relativ milde und im Jahresgang wenig extreme Temperaturen aus.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen ohne besondere Bedeutung für die Frischluftentstehung, die nicht erheblich sind.

Die Erhöhung der Abgase durch Transport- und Baumaschinen während der Bauphase beschränkt sich lediglich auf die Bauzeit. Der Betrieb der Windenergieanlagen ist nicht mit Emissionen von Schadstoffen verbunden.

Vorbelastungen gehen von der Landwirtschaftlichen Nutzung aus.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Grundsätzlich ist als baubedingte Auswirkung die Zerstörung von Flächen oder Bestandteilen, die selbst Kulturgüter sind, bzw. solche aufweisen, möglich.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen könnten sich ergeben, wenn die Windenergieanlage z.B. Auswirkungen auf die Wirkungsräume der Kulturgüter oder auf Sichtachsen und Blickbeziehungen haben. Auch die Geräusche, welche von den Windenergieanlagen ausgehen, könnten die Nutzung von Baudenkmalen (z.B. bei Wohnnutzung) einschränken.

Laut dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrags des Landschaftsverbands Westfalen Lippe liegt der geplante Anlagenstandort angrenzend an einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs für Landschaftskultur mit einer Vielzahl von Hügelgräbern. Außerdem befindet sich rund 215 m östlich des geplanten Anlagenstandortes ein Bereich mit kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmalen.

Die landwirtschaftliche Nutzung und die bereits bestehenden Windenergieanlagen treten als Vorbelastung auf und erzeugen einen Hintergrundgeräuschpegel.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bauzeitenregelung/ökologische Baubegleitung
- Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich
- Abschaltung bei bestimmten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Umkreis von 250 m der WEA im Zeitraum 01. August bis 30. September
- Fledermausabschaltung nach Maßgabe des Artenschutzleitfadens NRW

Der für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderliche Kompensationsbedarf der WEA beträgt 3.088,90 m². Die Kompensation erfolgt durch die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von insgesamt 22.548,97 €.

Die Höhe der Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes beträgt 68.096,03 €.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Menschen wurden insbesondere mögliche Auswirkungen durch Schallimmissionen, Schattenwurf, visuelle Wirkungen der Anlage sowie baubedingte Beeinträchtigungen betrachtet.

Während der Bauphase kann es temporär zu Belastungen durch Baustellenverkehr, Baulärm und Staubentwicklung kommen. Diese Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und aufgrund der vorgesehenen Bauorganisation sowie der Einhaltung einschlägiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen als gering bis mäßig einzustufen.

Im Betrieb entstehen Geräuschemissionen und periodischer Schattenwurf. Die vorliegenden schalltechnischen und schattenwurfbezogenen Prognosen zeigen jedoch, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen technischen Maßnahmen und Betriebsbeschränkungen die maßgeblichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen als gering bis mäßig und als umweltverträglich bewertet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope ergeben sich aufgrund der dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen als Folge des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen. Die betroffenen Biotoptypen sind alle durch ein häufiges bis sehr häufiges Auftreten im Naturraum gekennzeichnet. Seltene, für den Naturraum unterrepräsentierte oder gefährdete Biotoptypen, Pflanzengesellschaften oder Pflanzen werden nicht berührt.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand von Vögeln und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind. Die Avifauna wird nicht erheblich beeinträchtigt. Eine Betroffenheit von Brut- und/oder Gastvögeln, welche über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht, ist auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse ist festzustellen, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung betriebsbezogener Schadensminimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Zusammenwirken mit anderen Vorhaben auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage sind starke Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Windenergieanlage mit rund 250 m Gesamthöhe führt aufgrund ihrer Dimensionierung und der Unruhe durch die Rotorbewegungen zu einer dominanten und nachhaltigen Überprägung der Landschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass am Standort eine massive Vorbelastung durch zahlreiche vorhandene Windenergieanlagen bereits besteht. Dennoch werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft in Summe als erheblich bewertet. Ein Ausgleich oder Ersatz ist gem. Windenergieerlass i.d.R. nicht möglich. Daher ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung wurde gem. Windenergieerlass berechnet und beträgt lt. Antragsunterlagen 68.096,03 €.

Schutzgut Fläche und Boden

Durch das Vorhaben kommt es zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Fundament, Zuwegung sowie Kranstellflächen. Ein Teil der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert werden.

Die Eingriffe führen lokal zu Bodenverdichtungen sowie zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der dauerhaft versiegelten Flächen. Aufgrund des insgesamt geringen Flächenumfangs sowie der Möglichkeit zur Wiederherstellung temporär beanspruchter Bereiche werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als gering bis mäßig eingestuft.

Bei ordnungsgemäßer Bauausführung und unter Beachtung der einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können insbesondere während der Bauphase durch Bodenarbeiten sowie potenzielle Stoffeinträge entstehen. Durch die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen, eine ordnungsgemäße Baustellenorganisation sowie geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können relevante Beeinträchtigungen vermieden werden.

Eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserverhältnisse ist nicht zu erwarten. Oberflächengewässer werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Bei Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase sind erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden daher als gering bewertet.

Schutzgut Luft und Klima

Während der Bauphase können temporär Emissionen durch Baumaschinen sowie Baustellenverkehr entstehen. Diese sind räumlich und zeitlich begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität.

Im Betriebszustand entstehen keine relevanten Luftschadstoffemissionen. Das Vorhaben trägt vielmehr zur regenerativen Energieerzeugung und damit mittelbar zur Reduzierung klimarelevanter Emissionen bei.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima werden insgesamt als gering bzw. positiv bewertet. Durch die Nutzung der Windenergie trägt die Anlage vielmehr zur Erzeugung erneuerbarer Energie bei und leistet damit einen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zum Klimaschutz.

Für das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das lokale Klima.

Schutzgut Landschaft

Die Errichtung der Anlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes durch die technische Überprägung des Landschaftsraums. Aufgrund der Höhe und Sichtbarkeit der Anlage kann eine visuelle Wirkung über größere Entfernungen auftreten.

Die Bewertung der landschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt die vorhandene Vorbelastung durch technische Infrastrukturen sowie die landschaftsräumlichen Gegebenheiten. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als mäßig bewertet.

Die Erholungsfunktion des Landschaftsraums wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bekannte Bau- oder Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Sollten während der Bauarbeiten bislang unbekannte archäologische Funde auftreten, sind die entsprechenden denkmalrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Durch die untere Denkmalbehörde der Gemeinde Borchlen wurde eine denkmalrechtliche Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Windenergieanlage erteilt. In dieser Erlaubnis wurde die Erhaltung der bekannten und vermuteten Denkmale fokussiert und Auflagen und Nebenbestimmungen zu deren Schutz festgelegt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das kulturelle Erbe oder sonstige Sachgüter sind unter Beachtung der Auflagen der unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Borchlen daher nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet. Relevante Verstärkungen von Auswirkungen, die über die jeweils bereits bewerteten Einzelwirkungen hinausgehen, sind nicht erkennbar.

Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Die Bauzeitenregelung dient der Vermeidung einer baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und dem damit möglicherweise verbundenen Individuenverlust bzw. dem Verlust von Entwicklungsformen besonders geschützter Tiere.

Die unattraktive Mastfußgestaltung ist geeignet, um eine Anlockwirkung von Greifvögeln und Fledermäusen in dem Bereich der WEA zu vermeiden.

Die Abschaltung der WEA bei Bewirtschaftungsereignissen trägt gem. § 45b BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG sowie nach dem Artenschutzleitfaden NRW regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Im Ergebnis der vertiefenden Prüfung kann eine signifikante Erhöhung der Tötungs- oder Verletzungsrate über das allgemeine Lebensrisiko hinaus unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ausgeschlossen werden bzw. ist nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Fledermausabschaltung in Verbindung ist geeignet, um die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände in Bezug auf Kollisionen zu vermeiden. Erheblich nachteilige Auswirkungen können durch die Maßnahme ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde gem. Windenergieerlass ein Ersatzgeld berechnet. Aufgrund der Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass der Eingriff nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Daher wird

im Windenergieerlass ein Ersatzgeld pro Meter Anlagenhöhe vorgegeben. Für die geplante WEA ergibt sich gem. LBP ein Ersatzgeld in Höhe von 68.096,03 €. Damit ist der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Für den Eingriff in den Naturhaushalt besteht gem. LBP ein Kompensationsbedarf von 3.088,90 m², welcher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert wird.

Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen

Zusammenfassend ergibt die Bewertung der Umweltauswirkungen, dass durch das Vorhaben überwiegend geringe bis mäßige Beeinträchtigungen der Schutzgüter auftreten können. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Umweltauswirkungen wurden im Genehmigungsverfahren umfassend berücksichtigt und in die Entscheidung einbezogen. Das Vorhaben ist daher unter umweltbezogenen Gesichtspunkten insgesamt als zulässig zu bewerten.

Entscheidung über die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen nach § 10 Abs. 6 S. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV und Bewertung der Einwendungen

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist nach § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV ist form- und fristgerecht eine Einwendung eingegangen.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG steht die Durchführung eines Erörterungstermins nach Ablauf der Einwendungsfrist im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV konkretisiert die Anforderungen an die Entscheidung über den Erörterungstermin unter der Berücksichtigung des in § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV aufgeführten Zwecks des Erörterungstermins. Es kommt insbesondere darauf an, ob die rechtzeitig erhobenen Einwendungen relevant bzw. für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV enthält für das vorliegende Verfahren zur Genehmigung einer Windenergieanlagen an Land darüber hinaus eine besondere ermessenslenkende Vorschrift. Danach soll der Erörterungstermin entfallen, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Ein Antrag auf Erörterungstermin liegt nicht vor. Somit soll vorliegend ein Erörterungstermin im Regelfall nicht erfolgen. Es bleibt zu prüfen, ob das vorliegende Verfahren einen atypischen Fall darstellt.

Zunächst ist anzumerken, dass sich die Einwendungen offensichtlich nicht auf die konkret geplante Anlage und den konkreten Anlagenstandort beziehen. Das Datum der Schriftstücke auf S. 1 wird mit 03.01.2025 angegeben und liegt damit deutlich vor der Antragstellung. An mehreren Stellen wird von mehreren Anlagen gesprochen, obwohl nur eine Anlage beantragt ist. In Kapitel 7.2 erfolgt die Nennung eines falschen Anlagentyps (Vestas) in Mehrzahl. Die aufgeführten Ortsangaben sind nicht nachvollziehbar. Die weitere Recherche ergab, dass die Einwendungen nahezu inhaltsgleich im Zuge des Verfahrens 41563-23-600 vorgetragen wurden (vgl. Einwendung BI Gegenwind Borchon und Vernunftkraft NRW bzw. Twiehaus / Tschischke vom 13.01.2024). Zwischen dem gegenständlichen Verfahren und Verfahren 41563-23-600 liegt ein Abstand von > 2.000 m. Die inhaltsgleichen Einwendungen wurden auch in Verfahren 41817-25-600 vorgebracht.

Die Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller bekanntgegeben. Da die Einwendungen inhaltsgleich bereits in 41817-25-600 behandelt wurden, erfolgte keine erneute Bekanntgabe an die in ihren Aufgabenbereichen betroffenen Fachbehörden. Unter Berücksichtigung der unter 41817-25-600 erarbeiteten Stellungnahmen der Fachbehörden sind die allgemein aufgeführten Einwendungen aus wasserrechtlicher, naturschutzrechtlicher und baurechtlicher Sicht zurückzuweisen, für den Regelungsgegenstand nicht relevant oder führen nicht zur Erweiterung des Prüfumfangs.

Nachfolgend erfolgt die abschließende Bewertung der Einwendungen. Die Einwendungen werden entsprechend der Hauptaussagen abschnittsweise behandelt:

Forderung der Wiederholung der Antragsauslegung, da Teile der Antragsunterlagen nur in englischer Sprache vorliegen

Teile der Antragsunterlagen liegen, wie in den Einwendungen aufgeführt, in englischer Sprache oder zweisprachig vor. Diese behandeln jedoch keine drittschützenden Belange bzw. Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit. Weiterhin liegen Teile der betroffenen Unterlagen auch an anderen Stellen in den Antragsunterlagen auf Deutsch vor. Eine erneute Auslegungserfordernis ergibt sich dadurch nicht.

Anzweiflungen und Argumente gegen gesetzliche Bewertungsgrundlagen / Rechtsnormen / rechtskräftig ausgewiesene Pläne etc.

Die Einwendungen führen an mehreren Stellen die mutmaßliche Verfassungswidrigkeit oder Nichteignung von Rechtsnormen auf.

Die Genehmigungsbehörde ist bei der Entscheidung über die Genehmigung von Anträgen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz an die gesetzlichen Vorgaben gebunden. Nur wenn eine Norm offensichtlich rechtswidrig ist und ihre Anwendung den durch das Grundgesetz festgelegten Rechten offen widerspricht, gilt diese als unbeachtlich. Es bestehen auf Grund der umfangreichen und differenzierten Rechtsprechung keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit hier angewandten Rechtsgrundlagen. Politische Forderungen sind nicht Bestandteil des Prüfumfangs eines Verfahrens nach dem BImSchG.

Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen und Berücksichtigung der Topographie

Die Einwendungen führen die Umzingelungswirkung von Windenergieanlagen auf. Weiterhin trage auch die topographische Höhe des Anlagenstandorts zu einer Verstärkung der Bedrängung bei. Es müssten ca. 100 m hinzugerechnet werden.

Der Belang der Umzingelungswirkung ist Bestandteil von Bauleitplanverfahren. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wird der Belang der optisch bedrängenden Wirkung nach § 249 Abs. 10 BauGB durch das Amt für Bauen und Wohnen geprüft. Im Gesetzgebungsverfahren zur Normierung der Maßstäbe für eine optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen war bekannt und ist daher in § 249 Abs. 10 BauGB bereits berücksichtigt, dass sich diejenigen Aspekte, die in tatsächlicher Hinsicht für die Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung relevant sind, stark unterscheiden können. Da die dem Gesetzgeber bekannte Vielseitigkeit tatsächlicher Umstände auch Fälle erfasst, in denen Windenergieanlagen Wohnnutzungen optisch dominieren, kann eine solche Wirkung nach dem Willen des Gesetzgebers nur in atypischen Konstellationen als unzumutbar optisch bedrängend zu bewerten sein (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. Juni 2023 - 8 B 230/23.AK). Innerhalb des in § 249 Abs. 10 BauGB definierten Abstands zur Anlage befinden sich keine zulässige bauliche Nutzung zu Wohnzwecken. Eine atypische Fallgestaltung ist nicht erkennbar.

Ausbauzielerreichung der Landesregierung und Entprivilegierung der Anlage

Die Einwendungen führen auf, dass das Ziel der Landesregierung zur Erreichung des Windenergieausbaus mit 1,2 % erreicht sei. Dementsprechend handele es sich nicht mehr um eine privilegierte Anlage (implizierte Unzulässigkeit).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Anlage ist Genehmigungsvoraussetzung und Teil des Prüfumfanges des Amtes für Bauen und Wohnen. Das Verfahren wurde unter Einbezug der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB i. V. m. § 249 BauGB nach rechtskräftiger Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels für die Planungsregion Detmold durchgeführt. Der Standort befindet sich entgegen der Einwendung innerhalb eines Windenergiegebietes.

Gefahr des Eiswurfs

Die allgemeinen Einwendungen führen auf, dass durch den von Windenergieanlagen hervorgerufenen Eiswurf bereits ein Großteil der freien Feldflur eine Gefahrenzone darstelle.

Der Schutz vor Eiswurf ist eine Genehmigungsvoraussetzung und Teil des Prüfumfanges des Amtes für Bauen und Wohnen. Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr (zum Beispiel automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung) erforderlich. In Genehmigungsbescheiden werden regelmäßig über Nebenbestimmung die v. g. Anforderungen sichergestellt. Das verbleibende Restrisiko ist i. d. R. gering und entspricht dem allgemeinen Lebensrisiko. Der Rechtsprechung folgend geben Spaziergänge in unmittelbarer Nähe einer WEA keinen Schutzanspruch gegen Gefahren. Spaziergängern ist bei Frost die Beachtung einer eventuellen Eiswurfgefahr zuzumuten (vgl. Urteil OVG Münster 8 B 866/15 vom 06.05.16).

Das Amt für Bauen und Wohnen teilt in Bezug auf die Einwendungen mit, dass die benannten baurechtlichen Sachverhalte im Rahmen der Behördenbeteiligung behandelt werden und sich aus Sicht des Amtes 63 kein weiterer Prüf- oder Ergänzungsbedarf ergibt.

Nichteignung des Standortes aufgrund der Geologie (Karstboden) / Gefährdung der Standsicherheit durch benachbarte Dolinen

Die Einwendungen führen auf, dass der Untergrund im gesamten Gemeindegebiet Borchlen aus Standsicherheitsgründen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe über 200 m geeignet sei. Im Bereich der geplanten Anlage würden sich Dolinen befinden.

Die Standsicherheit der Anlage ist über das Bauordnungsrecht (hier z. B. § 12 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) Genehmigungsvoraussetzung und Teil des Prüfumfanges des Amtes für Bauen und Wohnen. In Genehmigungsbescheiden wird regelmäßig als Nebenbestimmung die Vorlage eines Baugrundgutachtens bzw. Standsicherheitsnachweises vor Baubeginn festgesetzt.

Das Amt für Bauen und Wohnen teilt in Bezug auf die Einwendungen mit, dass die benannten baurechtlichen Sachverhalte im Rahmen der Behördenbeteiligung behandelt werden und sich aus Sicht des Amtes 63 kein weiterer Prüf- oder Ergänzungsbedarf ergibt.

Oberflächenversiegelung und damit Beeinflussung von natürlichen Quellen

Die Einwendungen führen eine mögliche Beeinflussung von natürlichen Quellen durch die Bodenversiegelung durch den Baukörper der Anlage auf.

Quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser können durch den Bau und Betrieb einer WEA im Regelfall ausgeschlossen werden, da es zu keiner wesentlichen Versiegelung / Verdichtung von Flächen kommt und die Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort weiterhin erfolgt. Damit ist keine wesentliche Reduzierung der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Gefährdung Hauptwasserleitung bei einem Schadensfall der Anlage

Die Einwendungen führen auf, dass die Anlage in unmittelbarer Nähe zur Hauptwasserversorgungsleitung von Paderborn liege und im Schadensfall / einer Havarie der Anlage die Leitung gefährde.

Die Einwendung trifft nicht zu. Im Anlagenumfeld (Radius Gesamthöhe) sind keine Wasserfernleitungen vorhanden.

Nichtgewährleistung der Verkehrssicherheit

Die Einwendungen führen die Nichtgewährleistung der Verkehrssicherheit auf Straßen und Feldwegen auf. Es müsse ein Verfahren nach Verkehrs- und Wegegesetz NRW eingeleitet werden.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Anbauverbots- oder Anbaubeschränkungszonen von Bundesautobahnen oder Bundesstraßen nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz oder § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW. Erforderliche behördliche Entscheidungen für Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes oder zum Transport der Anlage zum Errichtungsort sind nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst. Insbesondere sind straßenrechtliche Sondernutzungsgenehmigung nach § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 18 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, sofern erforderlich, separat vom Antragsteller einzuholen.

Allgemeine Einwendungen zu nicht berücksichtigten Effekten bei der CO₂-Bilanzierung von Windenergieanlagen

Die Einwendungen führen auf, dass die CO₂-Bilanz von Windenergieanlagen oft überschätzt und hierbei mehrere negative Effekte nicht berücksichtigt werden würden.

Der Themenbereich Klimaschutz wird integriert über das Fachrecht im Rahmen der im Genehmigungsverfahren vorzunehmenden Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG berücksichtigt.

Insbesondere § 2 EEG wird durch das Bundesverfassungsgericht als Vorschrift anerkannt, die das Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung bspw. in § 35 BauGB weiter verstärkt. Nach aktueller Rechtsprechung, die den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs aufgreift, leistet der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 27. September 2022 - 1 BvR 2661/21).

Zudem basieren die Einwendungen aus veralteten Veröffentlichungen. Es liegen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse zur Ökobilanz von Windenergieanlagen an Land vor (vgl. z. B. Umweltbundesamt (2021): *Themenpapier. Ökobilanz der Windenergieanlagen an Land*).

Umwelt- / Grundwassergefährdung durch eingesetzte Stoffe bei Anlagenerrichtung und Betrieb

Die Einwendungen führen eine Umwelt- und Grundwassergefährdung durch Errichtung und Betrieb der Anlage auf. In der Bauphase könnten durch Unfälle / Havarien der eingesetzten Baumaschinen wassergefährdenden Stoffe freigesetzt werden. Die Baumaßnahme verursache erhebliche Bodenstörungen, die zu massiven Nährstofffreisetzungen und eine Erhöhung des Nitratgehaltes im Grundwasser führen würden. Weiterhin seien Böden bereits mit Mikroplastik kontaminiert. Im Zuge des Betriebs der Anlage könnten Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS die Umgebung kontaminieren und das Grundwasser gefährden. Hierzu würden die Antragsunterlagen keine Angaben enthalten. Es sei unklar, ob die Maßnahmen zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen auch im Brandfall wirksam seien.

Der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase und des Betriebs der Anlage ist Genehmigungsvoraussetzung. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn geprüft und sofern erforderlich durch Nebenbestimmungen sichergestellt. In Bezug auf die Einwendungen führt die untere Wasserbehörde konkret aus, dass Baumaschinen grundsätzlich bei jeder Baustelle Hydrauliköl, Diesel und Motoröl verlieren könnten, dies aber bei größeren Umfängen der Feuerwehr zu melden ist.

Die Belange des Bodenschutzes sind ebenfalls Genehmigungsvoraussetzung und werden durch die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn geprüft. Die Untere Bodenschutzbehörde stellt die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen durch Nebenbestimmungen sicher.

In Bezug auf die Stofffreisetzung im Brandfall sind die Auffangbehälter ausreichend dimensioniert und für die Bestandteile der WEA mit wesentlichen Anteilen an wassergefährdenden Stoffen aus nicht brennbarem Stahlblech gebaut.

In Bezug auf die Freisetzung von Mikroplastik, Bisphenol-A und PFAS (auch i. V. m. Brandgefahr) weist das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 24.05.2024, 22 D 68/23.AK, daraufhin, dass hinsichtlich der in einem Zusammenhang mit Windenergieanlagen gebrachten PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) und der chemischen Verbindung Bisphenol A keine wissentliche Erkenntnislage besteht, die auf Gesundheitsgefahren oder eine Beeinträchtigung von Grundstücken durch gerade auf Windenergieanlagen zurückzuführende Kontamination als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG schließen ließe.

Nach bisherigem Stand sind keine wissenschaftlichen Erkenntnisse dazu ersichtlich, dass der Abrieb von Mikroplastik beim bestimmungsgemäßen Betrieb von Windenergieanlagen zu Gesundheitsgefahren oder einer Beeinträchtigung des Eigentums durch Kontamination führt. Hierzu liegen mehrere aktuelle Rechtsprechungen vor (vgl. OVG Münster (22. Senat), Urteil vom 08.12.2025 – 22 D 51/25.AK).

Die Anlage entspricht soweit ersichtlich vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen.

Brandgefahr der Anlage

Die Einwendungen führen auf, dass es kein Brandschutzkonzept geben würde, das auf den konkreten Anlagenstandort angepasst sei. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung zu Etteln sei dies fahrlässig. Weiterhin seien Vorsichtsmaßnahmen bezüglich einer toxischen Kühlflüssigkeit im Brandschutzkonzept nicht erwähnt. Weiterhin sei beim Bau einer WEA nahe am Wald die Waldbrandgefahr zu berücksichtigen. Zusätzlich bestehe die Gefahr einer Kontamination mit ultratoxischen und schwer abbaubaren Stoffen wie Dioxinen und Furanen. Bei laminaren Windgeschwindigkeiten könnten sich Funken- und Partikel über einen Kilometer weit verbreiten.

Ergänzend gehe das Brandschutzkonzept nicht von der Gefahr eines Flurbrands aus. Eine Genehmigung würde daher ggf. den Tatbestand der groben Fahrlässigkeit darstellen.

Die Belange des Brandschutzes sind über das Bauordnungsrecht (hier z. B. §§ 14, 68 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) Genehmigungsvoraussetzung und Teil des Prüfumfanges des Amtes für Bauen und Wohnen. Weiterhin wird im Verfahren die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn beteiligt. Nebenbestimmungen stellen den Brandschutz entsprechend der aktuell gültigen Rechtsnormen sicher. Gem. 5.2.3.2 Windenergie-Erlass NRW müssen Windenergieanlagen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird in der Regel durch Wahrung der im Windenergie-Erlass NRW aufgeführten Abstandsregelungen erreicht. Soweit besondere Standort- oder Risikofaktoren im Einzelfall erkennbar sind, wie dies regelmäßig bei Anlagen im Wald oder in der Nähe des Waldes anzunehmen ist, sind neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z. B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) weitere geeignete Vorkehrungen zu treffen. Gem. Windenergieerlass sind besondere Standort- oder Risikofaktoren bei Anlagen auf dem freien Feld regelmäßig nicht erkennbar.

Im Verfahren wurde ein Brandschutzkonzept nach § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (Bau-PrüfVO NRW) eingereicht. Der Abstand der Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt über 1.000 Meter. Das Brandschutzkonzept entspricht den aktuell gültigen Rechtsnormen. Die Anlage entspricht soweit ersichtlich vollständig den derzeit bestehenden rechtlichen und technischen Anforderungen. Eine besondere Brandgefahr ist nicht erkennbar.

Einwendungen zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die Einwendung führt aus, dass die Anlage aus Gründen des Natur- und Artenschutzes abzulehnen sei. Im Jahr 2024 solle eine Neukartierung der Vögel durchgeführt werden. Ein Großteil der Fläche Borchens sei ein Schwerpunktverkommen des Rotmilans. Im Hinblick auf den Rotmilan und andere windkraftsensible Vögel sei ein Ausbau außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen abzulehnen. Die (nicht näher bezeichneten) Gutachten der Antragsteller können nicht belegen, dass der weitere Windkraftausbau nicht zu einem Rückgang des Rotmilans führen werde. Eine Stellungnahme des NABU (aus 2019) weise darauf hin, dass der Bestand des Rotmilans nicht stabil, sondern ein Bestandsrückgang zu erwarten sei. Durch die Errichtung der Anlage werde das Landschaftsbild zerstört, Flora und Fauna würden vernichtet und das ganze ökologische System entwertet. Durch den Bau würden seltene Tiere, u.a. wie Rotmilan, Wiesenweihe, Wachteln, Wespenbussard und Fledermäuse bedroht oder getötet werden.

Die Bewegungsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt würden stark eingeschränkt und gewaltig gestört. Zum Schutz der Landschaft und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sei der Antrag abzulehnen. Die Errichtung stehe dem Naturschutzgesetz entgegen. Weiterhin läge der Anlagenstandort in einem Landschaftsschutzgebiet sowie geplanten BSN-Flächen.

Die Einwendung basiert offensichtlich auf einem veralteten Wissensstand. Die Anforderungen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes werden als Genehmigungsvoraussetzung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Paderborn anhand der aktuell gültigen Rechtsnormen geprüft und deren Einhaltung sofern erforderlich durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Vorliegend wurden umfangreiche Nebenbestimmungen formuliert.

Hinsichtlich möglicher Gefährdungen von geschützten Vogelarten wie Rotmilan und Schwarzstorch wurden die von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen durch die Untere Naturschutzbehörde überprüft. Für den Artenschutz notwendige Vermeidungsmaßnahmen wurden in Form von Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen. Die vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechen dem derzeit geltenden Leitfadens und sind daher nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz gefährdeter Fledermausarten.

Da der Eingriff in das Landschaftsbild nicht kompensierbar ist, ist hierfür ein Ersatzgeld zu zahlen. Sofern der Antragsteller nicht über Flächen verfügt, auf denen er Kompensationsmaßnahmen für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft realisieren kann, so ist auch hier eine Ersatzgeldzahlung zulässig. Das Ersatzgeld ist an die untere Landschaftsbehörde zu zahlen, die dieses zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt konkret zu den Einwendungen mit, dass den Einwendungen keine für die naturschutzrechtliche Prüfung weitergehenden, sachdienlichen Hinweise zu entnehmen sind.

Fehlinformationen über die Gesundheitsauswirkungen von Windenergieanlagen und veralteter wissenschaftlicher Erkenntnisstand, insbesondere zu Infraschall

In der Projektbeschreibung sei die Wahrnehmung von Schallimmissionen nicht korrekt dargestellt. Die staatlichen Genehmigungsbehörden würden bezüglich der Gesundheitsauswirkungen der von Windenergieanlagen ausgehenden Schall- und insbesondere Infraschallemissionen von einem veralteten Informationsstand ausgehen. Der Windenergieerlass enthalte eine Vielzahl von Falschinformationen, die nach Stand des heutigen Wissens nicht mehr akzeptabel seien. Nachfolgend enthalten die Einwendungen Auszüge einer Vielzahl von Veröffentlichungen, die die Gesundheitsgefahr durch Schallimmissionen von Windenergieanlagen belegen sollen.

In der aktuellen Rechtsprechung und – soweit ersichtlich – aller anderen Obergerichte ist geklärt und vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall und Körperschall – durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch die bestehenden Regelwerke dem

Vorsorgeprinzip hinreichend Rechnung getragen hat. Mögliche Gesundheitsschäden durch den Betrieb der beantragten Anlage sind nicht anzunehmen. Die ständige und durchgehende Rechtsprechung hat diesbezüglich den laufenden wissenschaftlichen Diskurs zur Kenntnis genommen und in ihre Feststellung einbezogen (s. z. B. OVG Münster (22. Senat), Urteil vom 08.12.2025 – 22 D 51/25.AK).

Einwendungen zur Schallimmissionsprognose sowie zur TA Lärm (Methodik, technische Regelwerke, Vorbelastung, Messung)

Die Einwendungen führen diverse Punkte und Auszüge aus Veröffentlichungen vor, die die Methodik der im Verfahren angewendeten Regelwerke zur Ermittlung und Bewertung der Schallimmissionen von Windenergieanlagen grundlegend anzweifeln. Bei der Ermittlung der Vorbelastung durch Bestandsanlagen seien fehlerhaft die Schallimmissionen aus Planunterlagen und keine Messungen verwendet worden. Bei der Ermittlung der Zusatzbelastung durch die neue Anlage seien keine Messergebnisse, sondern Herstellerangaben verwendet worden. Die Daten seien real nichtzutreffend durch Verschleiß, Alterung und Verschmutzung. Die Vorbelastung durch WEA im Bereich Helmern und Haaren sowie Lichtenau sei nicht berücksichtigt worden. Ergänzend sei die Vorbelastung durch Schweine- und Rinderställe, Lüftungsanlagen und Wärmepumpen sowie Verkehrslärm der Bundesautobahn A33 nicht berücksichtigt worden.

Im Verfahren wurde eine Schallimmissionsprognose entsprechend der Vorgaben der TA Lärm (Schallausbreitungsrechnung gem. Nr. A.2.3.4 der Anlage zur TA Lärm nach DIN ISO 9613-2), modifiziert durch das Interimsverfahren vorgelegt. Die grundlegenden Einwände gegen das in der vorgelegten Schallimmissionsprognose angewendete Interimsverfahren / die Schallausbreitungsrechnung sind abzuweisen. Das Verfahren ist fachwissenschaftlich anerkannt und wurde erst in jüngerer Zeit durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 15. Juli 2024 – 7 B 32.23 –, und vom 30. Dezember 2022 – 7 B 15.22). Werden Herstellerwerte (und keine Messwerte) für die Bestimmung der Zusatzbelastung in den Berechnungen angesetzt, werden Sicherheitszuschläge im Sinne einer oberen Vertrauensbereichsgrenze aufgeschlagen (Berücksichtigung der Unsicherheit von Ausbreitungsrechnung, Vermessung und Serienstreuung, konkret 2,1 dB(A)). Weiterhin ist diesem Fall die Aufnahme des Nachtbetriebs der Anlage nur bei Erfüllung weiterer Nebenbestimmungen (z. B. erst bei Vorlage einer Abnahmemessung bzw. Vorlage des messtechnisch ermittelten tatsächlichen Oktavspektrums einer anderen typengleichen, Betriebsweise gleichen Anlage) möglich. Insofern ist auch beim Ansatz von Herstellerdaten inkl. Sicherheitszuschlägen in der Prognose ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet. Das Vorgehen entspricht den aktuellen LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen mit Stand 30. Juni 2016 (per Erlass eingeführt und damit für die Behörde bindend) sowie den Vorgaben des MUNV 2018 (Dienstbesprechung 02.02.2018) und ist durch die ständige Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 04.05.2022 – 8 D 317/21.AK).

Als Vorbelastung sind nur solche Anlagen zu berücksichtigen, die entscheidungsrelevant auf Immissionsorte im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage einwirken und unter den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen. Da gem. der vorliegenden Prognose keine Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Anlage liegen, ist die Bestimmung der Vorbelastung grundsätzlich hinfällig. Dennoch wird auf die Einwendungen kurz allgemein eingegangen.

Verschleiß, Alterung oder Verschmutzung und damit ggf. höhere Schallemissionen von Vorbelastungs-WEA brauchen nicht in Prognose für neue, nachfolgende WEA einbezogen zu werden, da nur ein rechtmäßiger Betrieb durch die Genehmigung der Alt-WEA gedeckt ist. Insofern ist die Wahl von Angaben aus „Planunterlagen“ bzw. den genehmigten Emissionen von Bestandsanlagen für die Prognose nicht zu beanstanden. Straßenverkehrslärm fällt nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm. In Bezug auf Tierhaltungsanlagen fallen nur nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen unter den Anwendungsbereich der TA Lärm. Relevante Vorbelastungen durch Lüftungsanlagen oder Wärmepumpen werden durch Begehungen der Gutachter i. d. R. aufgeführt.

Auch die grundsätzlichen Bedenken gegen die Lärmmessungen von Windenergieanlagen sind zurückzuweisen. Die zur Anwendung kommende FGW-Richtlinie ist durch die ständige Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. November 2024 - 22 D 227/23.AK).

Hinweise zur Berücksichtigung von Flughafeninfrastruktur / Flugsicherung

Die Einwendungen zitieren eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) zur Problematik der Beeinflussung / Einschränkung von Flugsicherungseinrichtungen durch Windenergieanlagen.

Die luftrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde von der zuständigen Landesluftfahrtbehörde geprüft und bestätigt. Die Bezirksregierung Münster hat umfangreiche Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der luftrechtlichen Anforderungen formuliert.

Entwertung von Immobilienbesitz

Die Einwendungen führen die Entwertung von Immobilienbesitz durch die Errichtung der Anlage auf.

Einwendungen hinsichtlich möglicher Wertminderungen von Immobilien in der Umgebung der Windenergieanlage sind abzuweisen. Wertminderungen an Grundstücken und Immobilien sind nach ständiger Rechtsprechung nur dann als erheblich einzustufen, wenn durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten zu befürchten ist (vgl. OVG NRW Urteil vom 08.12.2025 – 22 D 51/25.AK). Das ist hier nicht ersichtlich.

Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Die Fragestellung der Wirtschaftlichkeit dürfe bei Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nicht unberücksichtigt bleiben, da Umweltschutzbestimmungen häufig nur durch Einschränkungen des Betriebs und damit der Wirtschaftlichkeit eingehalten werden könnten. Die umfangreichen Abschalt Szenarien würden die Wirtschaftlichkeit der WEA in Frage stellen. Zudem enthalte der Antrag falsche Angaben zu den Rückbaukosten bzw. eine falsche Berechnung der Rückbaukosten auf Grundlage der Herstellungskosten und nicht der Gesamtinvestitionskosten. Diese würden somit zu gering berechnet. Damit liege auch ein Verstoß gegen den Windenergieerlass NRW und die Gemeindeordnung vor.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gehören nicht zum rechtlichen Prüfumfang des BImSchG. Die Einwendung zur Berechnung der Rückbauverpflichtungen ist zurückzuweisen, da die Genehmigungsbehörde die zu leistende Rückbauverpflichtung anhand der Regelungen aus Abschnitt 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW bestimmt. Hinzugezogen wird die standartmäßig im Zuge der Verfahren eingeforderten Kostenaufstellung nach DIN 276 mit den Kostengruppen *Herrichten und Erschließen, Bauwerk – Baukonstruktionen, Bauwerk – Technische Anlagen, Außenanlagen und Baunebenkosten*, die insofern die Gesamtinvestitionskosten im Sinne des Windenergieerlasses abbilden.

Entscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 der 9. BImSchV und § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV

Die v. g. Bewertung der Einwendungen führt in der Gesamtschau zu dem Ergebnis, dass diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht relevant sind. Die erhobenen Einwendungen bedürfen keiner Erörterung bzw. ist eine Erörterung nicht sachgerecht und erforderlich. Des Weiteren konnte nicht festgestellt werden, dass eine atypische Fallgestaltung des § 16 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV vorliegt. Auf einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG wird daher verzichtet.

Im Ergebnis sind die Einwendungen, sofern ihnen nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, zurückzuweisen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brökling

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Hinweise aus dem Baurecht

7. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
8. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
9. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.
10. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

11. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

12. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Luftrechtliche Hinweise

13. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreffen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des

Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befuerung aller Anlagen anzuordnen.

14. Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Hinweise aus dem Wasserwirtschaftsrecht

15. Jegliche Abweichungen von den vorgelegten Antragsunterlagen, die wasserwirtschaftliche Belange betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn umgesetzt werden.
16. Für Anlagen die unter die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV – fallen, ist eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu führen sowie jeweils ein „Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (bspw. am Zugang zum Turm).

Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind. Bei Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, die im Freien außerhalb von Ortschaften betrieben werden, ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.

17. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Hinweise aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

18. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.
19. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
20. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Hinweise der unteren Denkmalbehörde

21. Eine unvollständige Liste von archäologischen Fachfirmen wird dem Vorhabenträger durch die LWL Archäologie zur Verfügung gestellt. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würde die LWL Archäologie in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Der Vorhabenträger wird gebeten, sich frühzeitig mit der LWL Archäologie in Verbindung zu setzen.

Die Kontaktdaten lauten:

LWL-Archäologie für Westfalen
Außenstelle Bielefeld
Am Stadtholz 24a
33609 Bielefeld
Tel.: 0521 52002-50
Email: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org

Die Kontaktdaten des LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium lauten:

LWL-Archäologie für Westfalen
LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium
Sentruper Str. 285
48161 Münster
Tel.: 0251 591-6125
E-Mail: palaeontologie@lwl.org

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|----|-----------------------------|
| 1 | Antrag gem. § 4 BImSchG |
| 2 | Bauvorlagen |
| 3 | Standort und Umgebung |
| 4 | Anlagenbeschreibung |
| 5 | Turm |
| 6 | Emissionen / Immissionen |
| 7 | Sicherheit |
| 8 | Optionale Ausstattung |
| 9 | Länderspezifische Dokumente |
| 10 | Netzanschluss |
| 11 | Sonstiges |

Gutachten

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage östlich der Ortschaft Etteln der Gemeinde Borcheln, Kreis Paderborn, Dominik und Janina Wloka GbR, 19.03.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage östlich der Ortschaft Etteln der Gemeinde Borcheln, Kreis Paderborn, Dominik und Janina Wloka GbR, 26.03.2025
- UVP-Bericht zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG der Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Etteln, Flur 13, Flurstück 14 östlich von Etteln, Kreis Paderborn, Dominik und Janina Wloka GbR, 26.03.2025
- Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Standort Etteln5, Bericht Nr.: I17-SCH-2025-054, I17-Wind GmbH & Co. KG, 26.03.2025

- Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb einer WEA am Standort Etteln 5, Bericht Nr.: I17-SCHATTEN-2025-047, I17-Wind GmbH & Co. KG, 26.03.2025
- Gutachten zum Eiswurf und Eisfall an Windenergieanlagen im Windpark Etteln 5, Deutschland, Bericht-Nr.: I17-EW-2025-017, I17-Wind GmbH & Co. KG, 14.02.2025

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)